

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 2/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 21. September 2005 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu
gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 21. September 2005 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gießen vom 9. März 2005 zurückgewiesen. Damit hat es die Entscheidung des Beklagten bestätigt, dass dem Kläger im Hinblick auf § 44 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Zeit vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1995 keine Versorgungsleistungen zu erbringen seien. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) erhoben und Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Rechtsverfolgung durch den Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Von diesen Zulassungsgründen liegt hier keiner vor.
- 6 Weder wird durch das vorliegende Verfahren eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG aufgeworfen, noch finden sich Hinweise auf eine mögliche Abweichung des LSG von der Entscheidung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte des Bundes. Das auf § 44 Abs 4 SGB X gestützte Berufungsurteil begegnet insoweit keinen Bedenken. Schließlich ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für einen berufungsgerichtlichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Rügen, die die Beweiswürdigung bzw die Rechtsanwendung des LSG im konkreten Einzelfall betreffen, können von vornherein nicht zur Revisionszulassung führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ein derartiges Rechtsmittel kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Die von dem Kläger persönlich angebrachte Beschwerde entspricht also nicht der gesetzlichen



Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

